

**Siebente Änderungssatzung
zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg
Vom 28. September 2016**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat gemäß § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HambHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) die vom Akademischen Senat am 28. September 2016 beschlossene Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 23. März 2016, nach § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG wie folgt genehmigt:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 Absatz 3 wird ergänzt um den Satz: Im Falle von Wiederholungsprüfungen müssen diese abweichend von § 18 Absatz (2) spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.

2. § 29 (neu) wird eingefügt:

§ 29 Duales Studium (dual@TUHH)

- (1) Ausgewählte Studiengänge der TUHH können gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen auch dual studiert werden. Das praxisintegrierende duale Studium (dual@TUHH) besteht aus einem wissenschaftsorientierten und einem praxisorientierten Teil. Der wissenschaftsorientierte Teil umfasst das Studium an der TUHH. Der praxisorientierte Teil ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt.
- (2) Der praxisorientierte Teil des dualen Studiums wird grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Er beläuft sich i.d.R. auf mindestens 10 bis höchstens 13 Wochen pro Semester.
- (3) Im praxisorientierten Teil des dualen Studiums sollen die Studentinnen und Studenten Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, mit denen die Ausbildungsziele der Module des für sie jeweils gültigen Studienplans in der Praxis gefördert werden. Der praxisorientierte Teil des dualen Studiums kann nur in einem Unternehmen durchgeführt werden, das sich durch eine Vereinbarung mit der TUHH zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichtet hat (Partnerunternehmen) und mit dem die Studentin oder der Student den hierfür von der TUHH anerkannten Studierendenvertrag abschließt.
- (4) Die Abschlussarbeit darf unter Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Partnerunternehmen durchgeführt werden.
- (5) Das „Diploma Supplement“ (§ 9) enthält die zusätzliche Bezeichnung „Duales Studium“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen und ihres zeitlichen Umfangs, sofern eine Bescheinigung über die Ableistung des praxisorientierten Teils des dualen Studiums in dem in Absatz (2) geregelten Umfang vorliegt.

3. §29 (alt) wird neu zu §30

4. In § 30 wird nach Absatz 5 folgender neue Absatz 6 angefügt:

- (6) Die Regelungen der siebenten Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28.09.2016 treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft und gelten ab Wintersemester 2016/17.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2016/17.

Hamburg, den 28. September 2016